Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 30. Августа 1861. № 99. Mittwoch, den 30. August 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bemerkungen über die Bierproben.

Bei der Untersuchung des Bieres kommen namentlich drei Punkte in Betrachtung, nämlich: 1) die Aechtheit, 2) der Gehalt an wesentlichen Bestandtheilen, und 3) die Güte. 1) Für ein ächtes Bier soll nur dasjenige gelten, was aus gutem Malz und Hopfen bereitet worden ist, welches also weder bei der Bereitung, noch später irgend einen andern Zusatz, als Hefe zur Gährung, bekommen hat und als wesentliche nähere Bestandtheile blos Weingeist, Malz und Hopfenextract, Kohlensäure und Wasser enthält. Das Extract, welches durch Abdampfen des Bieres erhalten wird, besteht, außer einigen Farbstoffen und Salzen, hauptsächlich aus Malzgummi und Malzzucker nebst Hopfenbitter.

Jedes Bier, wenn es auch durch Kochen der Kohlensäure völlig beraubt worden ist, reagirt etwas sauer, welche Reaction von Pflanzensäuren herrührt und nichts gegen die Aechtheit des Bieres beweist. Essigsäure ist in einem frischen, unverdorbenen, nach bayerischer Art gebrauten Biere nicht vorhanden, weil bei der Temperatur, bei welcher die Untergährung vor sich geht, noch keine Essigbildung stattfindet; allein diese Säure kann im Biere nach längerer Zeit, besonders bei dem schlechten Aufbewahren desselben, in merkbarer Menge auftreten, was man das Umschlagen des Bieres nennt. Ein sauer gewordenes Bier ist nicht mehr als ein ächtes zu betrachten, weil es eine wesentliche Veränderung erlitten und viel von seinem Weingeiste verloren hat, auf dessen Unkosten sich Essig bildete. Man sucht diesem Uebel gewöhnlich dadurch abzuhelfen, daß man dem Biere Pottasche oder Kreide zusetzt, welche zwar die Säure abstumpfen, aber jenes nicht mehr in den vorigen Zustand zurückführen können, sondern, indem es dadurch mit fremdartigen Substanzen vermischt wird, vollends zu einem unächten stempeln. Wird das Extract eines solchen verfälschten Bieres eingeäschert, so findet man das zugesetzte kohlensaure Kali und auch den kohlensauren Kalk, welche im Biere als essigsaure Salze vorhanden waren, in der Asche als kohlensaure Verbindungen wieder. Da aber auch das Extract eines ächten Bieres beim Verbrennen etwas kohlensaures Alkali und kohlensauren Kalk hinterläßt, so kann nur ein derartiger vergleichender Versuch mit einem ächten und dem verdächtigen Biere den gehörigen Aufschluß über eine solche Verfälschung gewähren.

Ob außerdem die anderen Bierverfälschungen in Deutschland so häufig vorkommen, wie Viele glauben, möchte zu bezweifeln sein. Im Allgemeinen werden verschiedene bittere und narcotische oder betäubende Pflanzensubstanzen als Verfälschungsmittel des Bieres aufgeführt; jene, um den Hopfen zu ersetzen, diese um schwachen Bieren eine scheinbare Stärke zu geben, oder sie berauschend zu machen. Wir sind noch nicht im Stande, Bierverfälschungen dieser Art auf chemischem Wege mit Sicherheit auszumitteln. Man hat vorgeschlagen, mit dem Extract der in dieser Hinsicht verdächtigen Biere an Thieren Versuche zu machen; es ist aber nicht bekannt, ob man jemals auf diesem Wege eine solche Verfälschung ausgemittelt habe. Die Hauptsache bleibt immerhin die Ausmittelung des Gehaltes des Bieres an wesentlichen Bestandtheilen; ist dieser nicht proportional der Wirkung des Bieres, so ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß die Stärke desselben erkünstelt sei. Ein solches Bier wird auch, mäßig getrunken, leicht berauschen und unangenehme Wirkungen machen. In einem solchen Fall ist dann gegründete Ursache vorhanden, ein solches verdächtiges Bier einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

2) Unter Gehalt des ächten Bieres versteht man gewöhnlich nur den Weingeist und das Extract, indem man schon voraussetzt, daß ihm die Kohlensäure nicht mangelt. Die Biere sind natürlich in dieser Hinsicht sehr verschieden, denn, abgesehen von den Doppelbieren, sind die Sommerbiere (Lagerbiere) gehaltreicher, als die Winterbiere (Schenkbiere). In Bayern ist der Preis eines jeden gesetzlich bestimmt und wird in jedem Jahre nach dem Preise der Gerste und des Hopfens regulirt, so daß das Maß bald etwas mehr, bald auch etwas weniger kostet. Es wird dabei nach Pfennigen gerechnet und ein Bier, das den gehörigen Gehalt hat, heißt pfenniggiltig oder tarifmäßig. Die Bestimmung dieser Gültigkeit ist aber nur durch eine sichere Gehaltsprobe möglich, wovon wir sogleich sprechen wollen.

3) Bei den Bieren kommt auch noch die Güte in Betracht, die man nicht immer vom Gehalte gehörig unterscheidet. Daß gehaltleere Biere nicht gut sein können, ist allerdings richtig, daß aber auch gehaltreichen Bieren die Eigenschaften mehr oder weniger mangeln können, welche sie als gute charakterisiren, ist ebenfalls nicht zu läugnen, ebenso wenig, daß in dieser Hinsicht die Urtheile sehr verschieden sind, und daß bei solchem Urtheile Gewohnheit und individueller Geschmack großen Einfluß haben. In Bayern werden als äußere Kennzeichen eines guten Bieres verlangt, daß es eine lichtbraune Farbe habe, beim Einschenken stark perle und einen kleinblasigen, nicht sehr bald ganz sich verlierenden Schaum bilde, vollkommen klar sei und einen angenehm bitterlichen Geschmack be-

fitze. Dunkle Farbe, Unklarheit, großblasiger und sehr bald vergehender Schaum, zu bitterer Geschmack oder wohl gar ein ungewöhnlicher Nebengeschmack dienen in Bayern dem Biere nicht zur Empfehlung. Zum guten Geschmack des Bieres trägt vorzüglich die Kohlensäure bei und auch der Temperaturgrad, welchen es beim Trinken hat, und der eher etwas unter als über 10° R. sein soll, kommt sehr in Anschlag. Daher wird auch sonst gutes Bier etwas schaal und matt, wenn es eine Zeit lang in offenen oder nur leicht bedeckten Gefäßen in warmer steht, wobei er einen großen Theil seiner Kohlensäure die Kellertemperatur verliert. Diese nachtheilige Verä rung erleiden am merklichsten die geringhaltigen B welche, frisch vom Keller her getrunken, oft ziemlich schmecken, aber durch längeres Stehen oder Tragen so an Güte verlieren, daß sie kaum mehr als die nämli zu erkennen sind.

(Fortsetzung folgt

Kleinere Mittheilung.

Drahtstiftmaschinen. Mechanikus Chr. Zöllner in Cusel, welcher auf der letzten Industrieausstellung für Drahtstiftmaschinen und Feuerspritzen den ersten Auszeichnungsgrad erhielt, hat zwei mit einander arbeitende Maschinen construirt. Die erste und Hauptmaschine beruht auf einem ganz anderen Prinzip, als bisherige ähnliche; die Spitzen der Nägel werden hier angefräst. Die zweite staucht sodann die Köpfe auf. Sie liefern von kleinen Nägelsorten an bis zu etwa zölligen oder Schloßnägeln und zwar im Tage 10,000 Stück. Die Hauptmaschine soll keiner besondern Abnützung unterliegen und erfordert 2 Arbeiter zur Bedienung. Die Anschaffungskosten der Maschine sind verhältnißmäßig ganz niedrig. In Sitzung des Kaiserslauterer Gewerbvereins vom 16. F legte der Vorstand Proben solcher Nägel vor, welche wohl von Eisenwaarenfabrikanten als von Schuhmach für vorzüglich erklärt wurden. In einer späteren Sitzu wurde auch das Gießen von Nägeln (nach technisc Zeitschriften) besprochen, welche dann mit Braunstein dgl. oxydirenden Mitteln gehärtet werden und dem sten besser widerstehen sollen als die geschmiedeten; we sich diese Methode bewährte, so würde sie wohl die M schinenfabrikation durch Wohlfeilheit überflügeln.

(Arbtitgeber).

Der Druck wird gestattet. Riga den 30. August 1861. Censor C. Alexandrow.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. August 1861.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- - - - per Faden	6 5 30	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10. P	
Buchweizengrütze - - - -	4 50	Fichten- - - - - - - - -	6 5 30	Flachs, Kron- - - - - -	43	Stangeneisen - - - - -	18
Hafergrütze - - - - - -	— —	Grehnen-Brennholz - -	4 3 70	„ Wrack- - - - - -		Reshinscher Taback - -	—
Gerstengrütze - - - - - -	3 3 20	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband - - - - -	39	Bettfedern - - - - - - -	60 1
Erbsen - - - - - - - - -	— —	½ Brand -	14 —	Livländ. „ - - - - - -	—	Knochen - - - - - - - -	—
per 100 Pfund.		$^2/_3$ Brand -	16 —	Flachshede - - - - - - -	19 $19^1/_2$	Pottasche, blaue - - -	—
Gr. Roggenmehl - -	2 20 40	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber - - - -	— —	„ weiße - - -	—
Weizenmehl - - - - - -	5 4 40	Reinhanf - - - - - - - -	— —	„ weißer - - - -	— —	Säeleinsaat per Tonne	—
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 70 90	Ausschußhanf - - - - - -	— —	Seifentalg - - - - - - -	— —	Thurmsaat per Tschet. -	$10^7/$
Butter pr. Pud - - -	8 8 40	Paßhanf - - - - - - - -	— —	Talglichte per Pud - -	6 —	Schlagsaat 112 ℔ -	$9^3/_4$ 10
Heu „ „ K. - - -	— 45	„ schwarzer - - - -	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔ - - -	—
Stroh „ „ „ - - -	— —	Tors - - - - - - - - - -	— —	Seife - - - - - - - - - -	38 —	Weizen à 16 Tscht. -	—
per Faden.		Drujaner Reinhanf - -	— —	Hanföl - - - - - - - - -	— —	Gerste à 16 „ -	—
Birken-Brennholz - -	7 8 25	„ Paßhanf - -	— —	Leinöl - - - - - - - - -	34 —	Roggen à 15 „ -	—
Birken- und Ellern- - -	6 70	„ Tors - - - -	— —	Wachs per Pud - - - -	$15^1/_2$ 16	Hafer à 20 Garz. -	1 25 3

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	$171^1/_2$	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$30^{13}/_{16}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$34^1/_4$ $^3/_{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 24.	25.	28.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	99	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	98	„	$98^1/_2$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$99^3/_4$	„	„	$99^3/_4$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 24.	25.	28.	Verkäuf.	Käuf
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	$98^1/_2$	„	$98^1/_2$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99½	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. - - - -		„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Durch § 8 und 10 am Schlusse der Hochobrigkeitlich bestätigten Statuten des von Frommholdschen Familien-Legats, d. d. 12. September 1772 ist festgesetzt worden, daß in der alljährlich am 14. März von der Stiftungs-Administration abzuhaltenden Versammlung die Rechnungen und Bücher des Legats von den dazu berechtigten, am angeführten Orte näher bezeichneten Familiengliedern durchgesehen und wenn von selbigen keine Ausstellungen gemacht worden, der Administration als richtig zugeschrieben werden sollen.

Dieser Anordnung der Stifter des von Frommholdschen Familien-Legats ist in den letzten Jahren von Seiten der betreffenden Familienglieder gar keine Erfüllung gegeben worden, und werden in Gemäßheit einer auf desfallsige Unterlegung der Administration von Einem Wohledlen Rigaschen Rathe getroffenen Verfügung von der unterzeichneten Administration die statutenmäßig zur Vornahme solcher Revision berechtigten Familienglieder hiermit ersucht, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unverweilt und spätestens innerhalb dreimonatlicher Frist a dato von den bei der Administration bereit liegenden Büchern und Rechnungen der Stiftung Einsicht zu nehmen und ihre etwanigen Ausstellungen zu verlautbaren, bei der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens diese Administration Einem Wohledlen Rigaschen Rathe wegen Vornahme der Revision durch ein Glied des Rathes Vorstellung machen werde.

Riga, im August 1861.

Die Administration des von Frommholdschen Familien-Legats. 1

Agenten-Gesuch.

Für meine **Oelfarbendruckerei** (Bilder) suche ich einen **tüchtigen Agenten** für Rußland. Franco Briefe mit Referenzen sind zu richten an **August Lichtenberg** in Berlin, Breslauerstr. 3.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Actien-Papierfabrik in Riga.

Indem wir die Aufmerksamkeit eines geehrten Publicums auf unsere am Jägelsee bei Riga neu errichtete Maschinen-Papierfabrik lenken, verbinden wir damit zugleich die ergebenste Anzeige, daß, nachdem dieselbe in allen ihren einzelnen Theilen vollständig eingerichtet und in Betrieb gesetzt worden ist, nunmehr Aufträge jeder Art, auf Schreib- wie auf Druckpapier, mit denen uns gütigst beehren zu wollen wir bitten, auf das Schnellste und Beste von uns ausgeführt werden können.

Die Preise unserer Fabrikate sind so niedrig gestellt, wie es die gegenwärtig sehr gesteigerten Kosten des Rohmaterials irgend gestatten.

Wir berechnen:

Brief- oder **Postpapier,** weiß und in allen Farbennüancen, glatt und gerippt, je nach der Stärke und dem Format, das Doppelries zu 480 Bogen Folio, 960 Bogen Quarto und 1920 Bogen Octav, satinirt, zum Preise von 3 bis 14½ Rbl. S.;

Seiden- und **Copirpapier,** weiß und farbig, satinirt, von 1 Rbl. 50 Kop. bis 8 Rbl. 50 Kop. pr. Ries;

Canzellei- oder **Schreibpapier,** weiß und bläulichweiß, in verschiedenen Formaten, je nach Güte und Stärke, satinirt, zum Preise von 2 Rbl. 50 Kop. bis 13 Rbl. 50 Kop.;

Conceptpapier, weiß, bläulich- und röthlichweiß, je nach Feinheit und Format, zu dem Preise von 1 Rbl. 45 Kop. bis 4 Rbl. S. pr. Ries;

Contobücherpapier in allen Formaten und Qualitäten, je nach Bestellung, von 5 Rbl. bis 20 Rbl., desgleichen **Druckpapier** in allen Qualitäten;

Zeichnenpapier in verschiedenen Formaten und Qualitäten, **farbige Papiere, Cartons** und **Papiere für Fabriken** und derartige Etablissements, nach Auftrag zu entsprechenden Preisen.

Bestellungen werden unter der Adresse: „**Actien-Papierfabrik in Riga**“ in unserer Niederlage, Scheunenstraße Nr. 12, Haus Wulffsohn, entgegengenommen, woselbst auch Proben unserer Fabrikate jeder Zeit zur Einsicht offen liegen. **Riga,** im August 1861. 2

Die Direction der Actien-Papierfabrik zu Riga.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 91. Riga, Mittwoch, den 30. August **1861**

Angebote.

Von dem Gemeindegerichte des Privatgutes Wixeln unweit des Schlampenschen Preußenkruges, der an der Mitau Tuckumschen Straße belegen ist, sollen am 9. September d. J.

gegen 250 eschene Stämme

von verschiedener Stärke im dortigen Forste an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind bei obiger Behörde einzusehen.

Auch sollen im Hofe Wixeln diesen Herbst aus der Baumschule **junge veredelte Stämme** von edlen Obstgattungen **verkauft werden.**

Wixeln, den 22. August 1861.

A. Lehmann, als Gutspolizei.

(3 mal 65 Kop.)

Anzeigen für Kur- und Livland.

Verkauf
von
Milch-, Zucht- und Fett-Vieh
aus den Weichsel- und Nogat-Niederungen in Elbing.

Mehrere Viehzüchter der Weichsel- und Nogat-Niederungen beabsichtigen **am Freitag den 27. September d. J.** in Elbing eine bedeutende Anzahl Rindvieh theils an den Meistbietenden, theils aus freier Hand zu verkaufen. Es sind zu diesem Zwecke angemeldet:

über 500 Fersen-Kühe und Zuchtstiere reiner Niederungs-Race;
gegen 60 Halbblut-Fersen und Zuchtstiere aus Niederungskühen von Shorthorn-Stieren gezogen;
mehrere Vollblut-Shorthorn-Stiere; und
gegen 800 fette Ochsen.

☞ Die Auction fängt präcise 9 Uhr Morgens an.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und darauf aufmerksam machen, daß das hiesige Niederungs-Vieh wohl durch kein anderes Vieh an Milchergiebigkeit übertroffen wird, erlauben wir uns Kauflustige hiezu ergebenst einzuladen.

Elbing im August 1861.

Das durch die General-Versammlung der Landwirth-Vereine im Regierungsbezirk Danzig erwählte Comite:

Arnold Oberamtmann. **Schwieger,** **H. Geysmer,** kl. Wogenab. **Osterwick.**

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 66. v. J. 1861.

Der für das Privatgut Mißhof alljährlich am 3ten Montage nach dem Groß-Eckauschen Egidi-Markt bestätigte Jahrmarkt, wird in diesem Jahre **am 18. September** ganz zollfrei **abgehalten werden.**

(Kurl Gouv.-Ztg. Nr. 65. v J. 1861.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der vom Rigaschen Rathe auf Grund des Art. 458 Pkt. 33 Thl. I des Prov.-Codex erlassene neue Schragen für die Handwerkergesellen in Riga, dessen provisorische Inkraftsetzung von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur genehmigt worden, in Nachstehendem desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schragen für die Handwerks-Gesellen in Riga.

Erster Abschnitt.
Von den Gesellen.

§ 1. Geselle oder Handwerksgeselle heißt Derjenige, welcher ein Handwerk gehörig erlernt und über seine Fähigkeit zur Ausübung desselben ein authentisches Zeugniß erhalten hat.

§ 2. Als authentische Zeugnisse in dieser Beziehung werden erkannt:
1) die Gesellenbriefe von Zünften und Gewerksämtern,
2) die Atteste von Obrigkeiten, gewerblichen Behörden und Lehranstalten.

Anmerkung. Es ist jedem Handwerker gestattet durch Anfertigung einer Probearbeit (Gesellenstück) oder eine entsprechende Prüfung bei einer Zunft die von einem zünftigen Gesellen geforderte technische Befähigung darzuthun und dadurch das zünftige Gesellenrecht zu erwerben.
Auf diese Art kann das Gesellenrecht in mehren Zünften zugleich erworben werden.

§ 3. Die Gesellenbriefe der hiesigen Zünfte und Gewerksämter müssen nach Anleitung der in dem Schragen für die Handwerksburschen enthaltenen Bestimmungen über die Freisprechung der Lehrlinge ausgefertigt sein.

§ 4. Ueber die Zulänglichkeit der im § 2 bezeichneten Gesellenbriefe und Atteste entscheidet in zweifelhaften Fällen das Amtsgericht.

Zweiter Abschnitt.
Von den Gesellenschaften.

§ 5. Unter Gesellenschaft versteht man eine mit obrigkeitlicher Bestätigung unter bestimmten Vorschriften bestehende Verbindung mehrer Handwerksgesellen.

§ 6. Die Gesellenschaften stehen unter der Aufsicht des Amtsgerichts und müssen den Befehlen und Anordnungen dieser Behörde in allen Fällen unweigerliche Folge leisten.

§ 7. Die Genehmigung zur Bildung neuer Gesellenschaften wird nach befundener Zweckmäßigkeit auf Vorstellung des Amtsgerichts vom Rathe ertheilt.

§ 8. Die Gesellenschaften sind entweder zünftige oder allgemeine.

Die zünftigen Gesellenschaften bestehen entweder aus Gesellen einer einzigen Zunft oder aus Gesellen mehrerer Zünfte, die nach der Art des Gewerks einander ähnlich sind.

In die allgemeinen Gesellenschaften werden Gesellen aus allen Gewerken aufgenommen.

Anmerkung. Die Gesellen der zunftverwandten Gewerke unterliegen hinsichtlich der Gesellenschaften denselben Regeln und Bestimmungen, wie die zünftigen Gesellen.

Dritter Abschnitt.
Von den zünftigen Gesellenschaften.

§ 9. Der Zweck der zünftigen Gesellenschaften ist:
1) die Förderung wohlthätiger Zwecke, namentlich die Fürsorge und Verpflegung der erkrankten, armen und hilfsbedürftigen Gesellen;
2) die Förderung der größeren Ausbildung, so wie die Beaufsichtigung des Betragens der Gesellen;
3) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Cassen.

§ 10. Jeder angereiste fremde Geselle oder jeder von einem hiesigen Gewerksamt freigesprochene Lehrling oder als zünftiger Geselle recipirte Handwerker ist berechtigt, sich bei der Gesellenschaft der entsprechenden Zunft zum Eintritt in dieselbe zu melden.

§ 11. Die Gesellenschaft ist verpflichtet, den sich meldenden Gesellen aufzunehmen, wenn derselbe
1) nach Maßgabe des ersten Abschnitts dieses Schragens sich als Geselle legitimirt hat;
2) sich zur christlichen Religion bekennt;
3) zu einem freien Stande gehört;
4) von untadelhafter Führung ist und
5) sich vor Ablauf des ersten Jahres seiner Freisprechung oder Reception oder seiner ersten Herkunft zum Eintritt meldet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gesellenschaft berechtigt die Aufnahme durch Stimmenmehrheit der Versammlung zu verweigern.

§ 12. Keine Gesellenschaft darf sich unterstehen, einen vom Amte bereits freigesprochenen Lehrling auch von sich aus noch besonders zum Gesellen machen zu wollen.

§ 13. Die Gesellenschaft kann bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes von diesem einen Beitrag zum Besten ihrer Lade fordern, der jedoch die Summe von 2 Rbl. 75 Kop. S. nicht übersteigen darf.

§ 14. Bei der Aufnahme eines Gesellen in die Gesellenschaft sind weder Geschenke und Schmausereien auf Kosten des Gesellen, noch andere Expressungen, auch keine ungebührlichen Gebräuche und Ceremonien zulässig.

§ 15. Der Austritt oder das Ausscheiden eines Gesellen aus der Gesellenschaft erfolgt, wenn der Geselle
1) Meister wird;
2) ohne durch Krankheit daran verhindert zu sein, die ihm von hiesigen Meistern angebotene Arbeit anzunehmen verweigert;
3) sich eines Vergehens schuldig macht, das den Verlust der Standesrechte, oder des guten Namens und der bürgerlichen Ehre nach sich zieht.

§ 16. Gesellen, welche wegen verweigerter Arbeit bei hiesigen Meistern aus der Gesellenschaft ausgeschieden sind, verlieren dadurch nicht das zünftige Gesellenrecht, sondern müssen wieder in die Gesellenschaft aufgenommen werden, sobald sie bei hiesigen Meistern aufs Neue in Condition treten und sich sofort unter Beibringung eines Zeugnisses über gute Führung bei der Gesellenschaft melden.

§ 17. Jede Gesellenschaft muß einen Vorstand (Abschnitt IV) und eine Lade (Abschnitt VI) haben.

§ 18. Die Gesellenschaften sind berechtigt, unter Leitung ihres Vorstandes mit Wissen des Amtsältermanns und des Amtsgerichts Versammlungen zu halten (Abschnitt V).

§ 19. Jede Gesellenschaft kann ein Handwerkszeichen, ein Schild und eine Herberge (Abschnitt XII) haben.

§ 20. Jede Gesellenschaft darf ihres besseren Fortganges wegen der betreffenden Zunft oder dem Amtsgerichte Vorstellungen machen.

§ 21. Es wird den Gesellenschaften empfohlen, aus ihrer Lade jährlich zur Unterhaltung der Schulen für Handwerker einen der Zahl der Gesellen und deren Vermögensumständen entsprechenden Beitrag an Geld zu bewilligen.

§ 22. Keine Gesellenschaft darf ohne Genehmigung des Amtsgerichts ihr etwaniges unbewegliches Vermögen veräußern oder Darlehne aufnehmen.

§ 23. Wenn eine Gesellenschaft dem gegenwärtigen Schragen oder andern obrigkeitlichen Vorschriften zuwider handelt, so ist solches nicht nur an der Gesellenschaft selbst, sondern auch an ihrem Vorstande insbesondere zu ahnden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vorstande der zünftigen Gesellenschaften.

§ 24. Der Vorstand einer Gesellenschaft besteht in der Regel aus fünf Personen, darunter zwei Meister, welche Ladenmeister genannt werden, und drei Gesellen, darunter einer als Altgesell und die beiden andern als seine Gehilfen.

Mit Berücksichtigung der Größe der Gesellenschaft ist es jedoch mit Genehmigung des Amtsgerichts gestattet, die Anzahl der Glieder des Vorstandes nach Umständen zu vermehren oder zu vermindern.

§ 25. Damit der Vorstand immer vollzählig dastehe, müssen besondere Stellvertreter bereit sein, bei eintretenden Vacanzen die Functionen der fehlenden Glieder zu übernehmen.

§ 26. Der Vorstand wird auf ein Jahr erwählt. Ausnahmsweise ist es gestattet, die Dienstzeit des Altgesellen und seiner Gehilfen auf sechs Monate zu beschränken, falls solches von einer Gesellenschaft gewünscht und vom Amtsgerichte genehmigt werden sollte.

§ 27. Die Wahl der Ladenmeister und ihrer Stellvertreter wird in den Amtsversammlungen der Meister vollzogen.

Der Altgeselle und seine Gehilfen, so wie deren Stellvertreter werden von den Gesellenschaften aus ihrer Mitte erwählt.

§ 28. Zum Vorstande darf Niemand gewählt werden, welcher nicht zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und wenigstens ein Jahr Geselle gewesen ist. Auch ist bei Gesellenschaften, welche aus Genossen verschiedener Gewerke zusammengesetzt sind, möglichst darauf zu achten, daß jedes derselben im Vorstande vertreten sei.

§ 29. Wer zum Ladenmeister, Altgesellen oder dessen Gehilfen erwählt worden, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn:

1) daß er das 50. Lebensjahr erreicht habe, in welchem Falle er die Wahl für immer, oder
2) daß er an einer langwierigen schweren Krankheit leidet, wo er während der Dauer derselben, oder endlich
3) daß er ein Jahr hindurch Mitglied des Vorstandes gewesen, wo er für das darauf folgende Jahr die auf ihn gefallene Wahl ablehnen kann.

§ 30. Die erwählten Ladenmeister sind vom Amtsvorstande, der Altgeselle und dessen Gehilfen von dem früheren Gesellenvorstande durch den Amtsvorstand dem Amtsgerichte mit der Bitte um Bestätigung vorzustellen. Die Bestätigung erfolgt, sobald die Gewählten keinem öffentlichen Tadel unterliegen.

§ 31. Die Ladenmeister müssen allen Versammlungen des Gesellenvorstandes und der Gesellenschaft beiwohnen. Sie haben jedoch in derselben nur eine berathende, keine entscheidende Stimme und sollen darüber wachen, daß keine gesetzwidrigen Handlungen beschlossen oder ausgeführt werden.

§ 32. Der Altgeselle und seine Gehilfen müssen für das Beste und für die Bedürfnisse der Gesellenschaft sorgen, alle Angelegenheiten der Gesellenschaft betreiben und dieselbe b der Zunft, den Behörden und Autoritäten vertreten.

§ 33. Zu den Verpflichtungen des Altgesellen und sein Gehilfen gehört:

1) über die Mitglieder der Gesellenschaft in einem beson deren Buche ein genaues und vollständiges Verzeichni zu führen;
2) den Gesellen die Vorschriften der Obrigkeit zu eröffne und sie zur Erfüllung derselben anzuhalten;
3) dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jeden Geselle vorzustellen;
4) die Versammlungen der Gesellen zu veranstalten;
5) Kenntniß zu haben von den am hiesigen Orte anwesen den Genossen der Gesellenschaft und ihren Wohnunge;
6) den erkrankten, armen, alten und arbeitsunfähigen Mitgliedern der Gesellenschaft, sei es auf Beschluß der Gesellenschaft oder in dringenden Fällen ohne denselben, bis zur nächsten Versammlung der Gesellen aus deren Casse nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren;
7) alle der Gesellenschaft zukommenden Abgaben, Gebühren und Strafgelder zu erheben und beizutreiben, überhaupt die Gesellencasse unter Zuziehung der Ladenmeister zu verwalten;
8) die neu eintretenden Gesellen der Gesellenschaft in deren Versammlung zu präsentiren;
9) darüber zu wachen, daß die Gesellen die Vorschriften dieses Schragens nicht übertreten;
10) das Interesse der Gesellenschaft in allen Stücken wahrzunehmen.

§ 34. Alle Klagen und Streitigkeiten der Gesellen unter sich sind zunächst, womöglich durch den Gesellenvorstand gütlich zu vermitteln und können auch, falls sie nicht von Wichtigkeit sind, von demselben entschieden werden.

§ 35. Die Versammlungen des Gesellenvorstandes werden in dem dazu bestimmten Locale abgehalten, und muß über die Verhandlungen allemal ein Protocoll aufgenommen werden.

§ 36. Dem Gesellenvorstande kann als Entschädigung für seine Mühwaltungen ein Gehalt aus der Gesellencasse bewilligt werden. Wenn es erforderlich sein sollte, einen Schreiber und einen Boten anzustellen, so sind die Ausgaben dafür ebenfalls auf Beschluß der Gesellenschaft aus ihrer Casse zu bestreiten.

§ 37. Die für den Amtsvorstand vorgeschriebenen Regeln sind in Ermangelung besonderer Bestimmungen für den Gesellenvorstand in Anwendung zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Versammlungen der zünftigen Gesellenschaften.

§ 38. Eine Gesellenschaft kann alle drei Monate und außerdem, wenn ein besonderer, die Gesellenschaft betreffender Vorfall sich ereignet, jedoch immer nur an einem Sonn- oder Feiertage und zwar nach beendigter Kirchenzeit, eine allgemeine Versammlung halten.

§ 39. Der Altgeselle muß alle Mitglieder der Gesellenschaft zu diesen Versammlungen einladen lassen, jedoch 24 Stunden vorher dem Aeltermann der Zunft und dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen, das wieder die Polizeiverwaltung davon in Kenntniß zu setzen hat.

§ 40. An den Versammlungen der Gesellenschaften dürfen nur die Mitglieder der betreffenden Gesellenschaften Theil nehmen.

§ 41. Die Gesellenversammlungen werden in dem dazu bestimmten Locale abgehalten.

§ 42. Die Beschlüsse einer Versammlung dürfen nur in Gegenwart des Gesellenvorstandes, also auch der Ladenmeister, gefaßt werden und sind widrigenfalls ungiltig.

§ 43. Gegenstände der Verhandlung, Berathung und Beschlußnahme in der Versammlung sind:

1) die Erfüllung obrigkeitlicher Befehle;
2) die Wahlen zu den Aemtern der innern Verwaltung der Gesellenschaft;
3) die förmliche Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder der Gesellenschaft;
4) die Bestimmung, ob die Gesellen mit einer Steuer oder Auflage zum Besten der Gesellencassen belegt werden sollen, und in welchem Betrage namentlich;
5) die Einnahme und Ausgabe der Gesellencasse festzustellen und die Unterstützungen, welche aus der Lade für kranke und arme Gesellen zu zahlen sind;
6) die Abnahme und Beprüfung der Rechnungen des Gesellenvorstandes über die Verwendung der Gelder der Gesellenschaft, und
7) über die gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Gesellen zu berathen.

§ 44. Die Gesellenschaft kann alle in derselben vorfallenden Störungen der Ruhe und Ordnung von sich aus beahnden, die Schuldigen aber nur mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 2 Silberrubel belegen. Sollte das Vergehen eine ernstere Ahndung erfordern, so muß der Vorstand dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 45. Der Altgeselle hat unter Assistenz seiner Gehilfen die Verhandlungen zu leiten; er hat auf gute Ordnung in der Versammlung zu sehen und die dazu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 46. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll von einem Gliede des Vorstandes oder von einem eigends dazu erwählten Schreiber aufzunehmen und von dem Vorstande und dem Schreiber zu unterzeichnen.

§ 47. Bei den Abstimmungen entscheidet immer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellen. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Meinung des Altgesellen oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 48. Keine Gesellenschaft darf eine von ihr entschiedene Sache wiederum aufnehmen, um nachträglich eine andere Entscheidung zu fällen.

§ 49. Klagen und Beschwerden über die Beschlüsse einer Gesellenschaft sind beim Amtsvorstande anzubringen, jedoch kann die ganze Gesellenschaft nur von dem Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.

§ 50. Vor und während der Versammlung der Gesellen zur Berathung ihrer Angelegenheiten dürfen keinem in der Herberge oder dem Locale der Versammlung geistige Getränke gereicht und verabfolgt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Lade der zünftigen Gesellenschaft.

§ 51. Jede Gesellenschaft muß eine Lade oder einen mit 3 verschiedenen Schlössern wohlversehenen sicheren Kasten haben, in welchem sämmtliche Bücher, Documente und Gelder der Gesellenschaft sich aufbewahrt finden müssen, und namentlich müssen in der Lade vorhanden sein:

1) die allgemeinen Handwerks-Verordnungen und der Schragen für die Gesellen;
2) das Protocoll- oder Notizenbuch über die bei der Gesellenschaft stattgehabten Verhandlungen;
3) ein genaues Verzeichniß aller der Gesellenschaft gehörigen Vermögensstücke und Sachen;
4) das Verzeichniß der Mitglieder der Gesellenschaft;
5) sämmtliche, der Gesellenschaft gehörigen Documente und ihr zugefertigten obrigkeitlichen Schriften und Verordnungen;
6) ein von dem Amtsgerichte attestirtes Schnurbuch der Einnahmen und Ausgaben der Gesellenschaft.

§ 52. Die Schlüssel zu den drei Schlössern der Lade müssen so vertheilt werden, daß einer der Ladenmeister den Hauptschlüssel und der Altgeselle, so wie der eine Gehilfe je einen der Nebenschlüssel führen. Die Lade kann nur in Gegenwart des Vorstandes geöffnet werden.

§ 53. Die Lade muß sich in der etwanigen Gesellenherberge oder bei einem Ladenmeister an einem sicheren Orte in Verwahrsam befinden, und hat der Herbergsvater oder Ladenmeister dafür die möglichste Sorge zu tragen, daß die Lade weder gestohlen noch spoliirt werde, indem derselbe, falls solches dennoch durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit geschehen sollte, dafür mit seinem Vermögen und persönlich verantwortlich bleibt.

§ 54. Die Casse der zünftigen Gesellenschaften wird gebildet:

1) aus den Beiträgen, welche von den Gesellen bei der Aufnahme in die Gesellenschaft zu erlegen sind;
2) aus den auf Beschluß der Gesellenschaft von den Gesellen zu zahlenden Beiträgen, welche jedoch nur erst nach erfolgter Bestätigung des Amtsvorstandes erhoben werden dürfen;
3) aus den Strafgeldern, welche von den Mitgliedern der Gesellenschaft für die Uebertretungen dieses Schragens oder anderen gesetzlich bestehenden Vorschriften erhoben werden;
4) aus den etwanigen der Gesellenschaft gemachten Geschenken;
5) aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Vermögens der Gesellenschaft.

§ 55. Die Gelder der Gesellenschaft dürfen nur verausgabt werden:

1) zur Unterstützung für kranke, arme und alte Gesellen;
2) zur Beerdigung für verstorbene Gesellen, die kein Vermögen und keine wohlhabenden Aeltern oder Geschwister hinterlassen haben;
3) für die Unterhaltung der Herberge, für den Gehalt des Vorstandes, des Schreibers, Boten u. s. w., so wie überhaupt zur Bestreitung der bei der Verwaltung vorfallenden Kosten, und endlich
4) für die Beförderung wohlthätiger und nützlicher Zwecke.

§ 56. Es ist auf das strengste verboten, die Gelder der Gesellenschaft für Tractamente und Lustbarkeiten zu verausgaben.

§ 57. Die Gesellencasse wird von den Ladenmeistern, dem Altgesellen und dessen Gehilfen gemeinschaftlich verwaltet, daher dieselben auch Einer für Alle und Alle für Einen für jeden durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit der Casse entstandenen Schaden und Nachtheil verhaftet sind.

§ 58. Die Beitreibung der Strafgelder und die Erhebung der Abgaben, so wie überhaupt die Verwaltung der Casse, kann von jeder Gesellenschaft, mit Genehmigung des Amtsgerichts, unter Aufsicht des Altgesellen besondern Vorstehern übertragen werden.

§ 59. Alle Einnahmen müssen sofort bei deren Eingang unter Angabe des Tages, Monats und Jahres und ebenso alle Ausgaben sofort bei deren Auszahlung in das Cassabuch eingetragen werden.

§ 60. Der Vorstand muß für den Zuwachs der Casse bemüht sein, und alle eingeflossenen Gelder, deren Verausga-

bung nicht sobald zu erwarten steht, in sichern rententragenden Papieren anlegen.

§ 61. Die der Casse bestimmten Gelder ist der Vorstand verpflichtet, ohne Zeitverlust beizutreiben und darf nur in dringenden Fällen ohne Vorwissen und Genehmigung der Gesellenschaft Ausgaben machen. Auch müssen über alle Ausgaben gehörige Quittungen und Belege den Geldempfängern abgefordert und in der Lade aufbewahrt werden.

§ 62. Der Vorstand ist zu allen Zeiten auf Verlangen der Gesellenschaft verpflichtet, über den Stand der Casse Nachweis zu geben; bei seinem Abgange aber, so wie am Schluß eines jeden Jahres muß der Vorstand unaufgefordert vollständige Rechenschaft ablegen.

§ 63. In jedem Jahre, vor dem Abgange des Gesellenvorstandes, erwählen die Meister einen aus ihrer Mitte und die Gesellen zwei aus ihrer Mitte zur Revision der Gesellencasse.

§ 64. Das Amtsgericht ist befugt, auf angebrachte Klage oder bei sonstiger Veranlassung, zu jeder Zeit die Casse der Gesellenschaft zu revidiren.

Siebenter Abschnitt.

Von besonderen Unterstützungscassen.

§ 65. Zu mehrerer Erfüllung des Zwecks einer Unterstützung der hilfsbedürftigen Genossen ist es den Gesellenschaften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Cassen zu errichten.

§ 66. Solche Unterstützungscassen können die zünftigen Gesellenschaften entweder für sich oder in Verbindung mit andern Gesellenschaften begründen; es können nur Handwerksgesellen darin aufgenommen, andererseits aber auch kein Genosse einer Gesellenschaft gezwungen werden, sich wider Willen in eine solche Casse aufnehmen zu lassen.

§ 67. Die besonderen Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Cassen werden vom Gesellenvorstande oder von dreien dazu von den Vereinsgliedern erwählten Vorstehern verwaltet.

§ 68. Die Cassen werden gebildet:

1) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2) aus den von der Versammlung der Mitglieder bestimmten jährlichen Beiträgen;
3) aus den etwanigen freiwilligen Gaben;
4) aus einfließenden Strafgeldern;
5) aus den Revenüen des dem Verein gehörigen Vermögens.

§ 69. Die Gelder dieser Cassen können nur verwandt werden:

1) zur Unterstützung der Mitglieder oder nach Maßgabe der bei der Gründung der Cassen getroffenen Bestimmungen, etwa auch derer Wittwen und Waisen;
2) für die Verwaltungskosten der Casse.

§ 70. Die Gelder und Bücher dieser Cassen werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern wohl versehenen Kasten aufbewahrt, wozu jeder der Vorsteher einen Schlüssel hat.

§ 71. Die Vorsteher müssen die Einnahmen und Ausgaben der Casse in Uebereinstimmung mit den Regeln verwalten, welche für die Gesellencassen vorgeschrieben sind. Sie haben auch hinsichtlich der Rechenschaftsablegung und Revision sich derselben Ordnung zu unterwerfen.

§ 72. Die Beiträge der Gesellen zu den Gesellencassen, ingleichen auch zu den etwanigen besonderen Unterstützungs-Cassen sind in monatlichen Terminen zum voraus beizubringen. Wenn solches nicht geschieht, so sollen diese Beiträge von den Meistern der im Zahlungsrückstande verbliebenen Gesellen vom Lohne gekürzt und dem Altgesellen zugestellt werden.

§ 73. Mitglieder der Gesellenschaften oder der besondern Unterstützungscassen, welche aus der Gesellenschaft ausscheiden oder im Laufe des ganzen Jahres mit den Beiträgen im Rückstande bleiben, ohne durch Krankheit oder andere Unglücksfälle entschuldigt zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützungen, sowol aus der einen wie der andern Casse.

§ 74. Die Gelder, welche aus der Gesellencasse oder den Unterstützungscassen an die Hilfsbedürftigen zu zahlen sind, können nicht von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Achter Abschnitt.

Von den allgemeinen Gesellenschaften.

§ 75. Die Vereinigung der Gesellen zu allgemeinen Gesellenschaften, ohne Beschränkung auf besondere Zünfte, hat den Zweck, den Gesellen Mittel und Gelegenheit zu geben, sich für ihre gewerbliche und bürgerliche Stellung intellectuell und sittlich auszubilden.

§ 76. Die Art der Vereinigung und die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke sind für jede allgemeine Gesellenschaft in dem ihr vom Rathe zu ertheilenden besondern Schragen oder Reglement zu bestimmen.

§ 77. Diese besonderen Reglements müssen Feststellungen enthalten über die Aufnahme in die betreffende allgemeine Gesellenschaft, den Austritt und Ausschluß aus derselben, die Wahl des Vorstandes und dessen Befugnisse und Pflichten, die Beiträge zur Gesellenschaftscasse und deren Verwendung und über die regelmäßigen geselligen Zusammenkünfte der Mitglieder, so wie die Beschäftigungen und Unterhaltungen auf denselben.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Gesellen im Allgemeinen.

§ 78. Jeder nach Abschnit I. legitimirte Geselle hat das Recht, unter den im § 11 enthaltenen Bedingungen als Mitglied der Gesellenschaft der entsprechenden Zunft aufgenommen zu werden, kann die Vorrechte des Gesellenstandes in Anspruch nehmen und hat in Fällen, wo er in seinem Rechte gekränkt oder beeinträchtigt werden sollte, von dem Vorstande der Gesellenschaft und dem Vorstande der Zunft, so wie vom Amtsgerichte Schutz und Beistand zu erwarten.

§ 79. Die verheiratheten Gesellen genießen zwar dieselben Rechte wie die unverheiratheten, haben aber auch dieselben Pflichten zu erfüllen.

§ 80. Jedes Mitglied einer Gesellenschaft hat das Recht, wenn es kein Vermögen besitzt und unverschuldet zur Arbeit untauglich wird, oder in schwere Krankheit verfällt, Hilfe und Unterstützung von der Gesellenschaft zu fordern, jedoch kann diese Unterstützung ihm nur für seine Person verabfolgt werden, und geht nicht auf seine Angehörigen über, daher ein verheiratheter Geselle keine größere Unterstützung als ein unverheiratheter verlangen kann, und sich allen Bedingungen, die bei der Unterstützung der Gesellenschaft gefordert werden, gleich dem unverheiratheten Gesellen unterziehen muß.

§ 81. Ein Geselle, der durch lüderlichen Lebenswandel in Krankheit oder Noth verfällt, kann auf keine Unterstützung von Seiten der Gesellenschaft Anspruch machen.

§ 82. Die Gesellenschaft kann zur Vermeidung von Mißbräuchen verlangen, daß der Geselle, welcher wegen Krankheit Ansprüche auf eine Unterstützung macht, für ihre Rechnung in die öffentlichen Heil- und Verpflegungsanstalten sich aufnehmen lasse, oder den von der Gesellenschaft erwählten Arzt brauche. Will der Geselle sich dazu nicht verstehen, so fällt die Verbindlichkeit der Gesellencasse zu seiner Unterstützung weg.

§ 83. Jedes verstorbene Mitglied einer Gesellenschaft muß von dem Gesellenvorstande für Rechnung der Gesellenschaft, jedoch ohne allen Aufwand, beerdigt werden, falls es keine Angehörigen und keine Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten hinterlassen haben sollte.

§ 84. Die Gesellenschaft kann von dem Gesellen, welcher von ihr unterstützt worden ist und späterhin zu Vermögen kommt, verlangen, daß er ihr die empfangenen Unterstützungen, jedoch ohne Renten, zurückerstatte.

§ 85. Jeder Geselle ist verpflichtet:

1) alle ihm durch diesen Schragen und andere gesetzlichen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen;
2) sich gegen Jedermann höflich und artig zu betragen;
3) nicht nur der Gesellenschaft und der Zunft, sondern namentlich den Vorständen der Gesellenschaft und des Amtes die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu erweisen;
4) die ihm in der Versammlung der Gesellenschaft zugefallenen Aemter, so wie die ihm von der Gesellenschaft und dem Amts- oder Gesellenvorstande zugemutheten Aufträge, falls er keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorbringen kann, unweigerlich zu übernehmen und getreulich zu verwalten und auszuführen;
5) das Interesse der Gesellenschaft und der Zunft wahrzunehmen;
6) alle zur Gesellen- und Amtslade einzuzahlenden Beiträge und Strafgelder ohne Aufenthalt an dieselbe zu entrichten;
7) sich nicht nur selbst eines sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, sondern auch darüber zu wachen, daß die mit ihm in einer Werkstatt arbeitenden Gesellen und Lehrlinge sich ehrlich, anständig und ordentlich verhalten, und falls er etwas Gesetzwidriges bemerken sollte, dem Altgesellen und seinem Meister davon Anzeige zu machen.

§ 86. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

1) sich zusammen zu rottiren und geheime Zusammenkünfte zu halten;
2) diejenigen für unehrlich zu erklären oder verächtlich zu behandeln, welche sich nicht zu ihnen gesellen und halten, welche im Arbeitskittel über die Gasse gegangen, welche auf der Straße oder auf dem Markte gegessen und welche ihre Arbeiten oder das dazu erforderliche Material und Werkzeug über die Gasse getragen, und endlich
5) in den Versammlungen der Gesellenschaft durch Ränke oder Streitsucht die Ruhe und Ordnung zu stören, bereits abgemachte Sachen wiederum zur Sprache zu bringen und sich in Sachen anderer hineinzumischen oder für dieselben Partei zu nehmen.

§ 87. Wenngleich es zur Vervollkommnung des Handwerks überhaupt zur technischen, als auch bürgerlichen Ausbildung der einzelnen Handwerker gereicht, wenn dieselben fremde Städte und Ortschaften bereisen, so kann doch kein Geselle verpflichtet werden, sich auf die Wanderschaft zu begeben, allein eben so wenig ist den Gesellen zu verwehren, vielmehr dringend anzuempfehlen, bevor sie sich um das Meisterrecht bewerben auf einige Zeit andere Ortschaften zu besuchen und daselbst bei tüchtigen Meistern fleißig zu arbeiten.

§ 88. Jedes Mitglied der Gesellenschaft, welches hier selbst einige Zeit bei Meistern gearbeitet hat und sich auf die Wanderschaft begeben will, kann zur Erlangung des nöthigen Passes eine Unterstützung aus der Gesellenlade, namentlich aber aus der Wandercasse verlangen, falls eine solche vorhanden und er alle Beiträge zur Gesellenlade gehörig berichtigt hat.

§ 89. Jeder Geselle ist berechtigt, sich sowol mit Arbeiten seines eigenen ausgelernten Gewerks, wie auch als freier Arbeiter mit den Arbeiten anderer Gewerke zu beschäftigen und demzufolge auch die im Meisterschragen § 144 bis 146 angegebenen Arbeiten auszuführen.

§ 90. Jeder Geselle ist berechtigt, sowol bei Meistern seines eigenen Gewerks, wie auch bei Meistern anderer Gewerke, desgleichen in Fabriken und Betriebsanstalten in Condition zu treten und für Lohn zu arbeiten.

Anmerk. 1. Die bisherige Art und Weise, wie bei den einzelnen Handwerksämtern nach altem Herkommen oder in Grundlage besonders erlassener Vorschriften die Meister die Gesellen anzunehmen und diese bei jenen in Condition zu treten oder sich in Arbeit sprechen oder schauen zu lassen haben, ist aufgehoben und die Annahme der Gesellen beiderseitig vollständig freigestellt.

Anmerk. 2. Gesellen, welche sich in Fabriken und Betriebsanstalten verdingen, treten zeitweilig aus der zünftigen Gesellenschaft aus, sind aber nach Anleitung des § 16 wiederum berechtigt, in die Gesellenschaft aufgenommen zu werden, sobald sie bei hiesigen Meistern aufs Neue in Condition gehen.

§ 91. Den Gesellen ist verboten:

1) andere Gesellen zu miethen oder Lehrlinge zu halten und mit Gehilfen zu arbeiten;
2) beisammen zu wohnen um für gemeinschaftliche Rechnung Arbeiten auf Bestellung oder zum Verkauf auszuführen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Meister zu den bei ihnen in Condition stehenden Gesellen.

§ 92. Bei dem Amtsältermann, dem Herbergsvater oder einem vom Amte besonders dazu erwählten Meister, Zuschickmeister genannt, muß sich ein Buch oder eine Tafel befinden, worin oder worauf jeder Meister, der einen Gesellen braucht, und jeder Geselle, der eine Condition sucht, solches zu notiren hat.

§ 93. Wenn ein Geselle bei einem Meister in Condition tritt, so haben dieselben zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse und Streitigkeiten mit einander in Gegenwart zweier Zeugen einen Contract, wo möglich schriftlich, abzuschließen. In diesem Contract sind unerläßlich über nachstehende Punkte genaue feste Abmachungen zu treffen:

1) wie lange das Arbeitsverhältniß des Gesellen zum Meister dauern soll;
2) ob und wann eine Kündigung des Contracts zuläßig ist;
3) wie lange der Geselle täglich arbeiten muß;
4) welche Tage als Feiertage anzusehen sind;
5) ob der Geselle in den Feierstunden für seine Rechnung fremde Arbeiten übernehmen darf;
6) wie es mit der Kost und Schlafstelle gehalten werden soll;
7) welchen Lohnabzug und Schadenersatz der Geselle für Versäumnisse und verdorbene Arbeit sich gefallen lassen muß, und

8) wann und in welchem Betrage der Meister an den Gesellen den Lohn für die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit und für die Feierstunden, falls sie bei dringender Arbeit in Anspruch genommen werden sollten, zu zahlen hat.

§ 94. Der Arbeitscontract wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der stipulirten Frist;
2) durch contractmäßige Kündigung von Seiten eines Theils;
3) durch vierzehntägige Kündigung, falls keine besondere Kündigungsfrist verabredet war;
4) in Folge Bruchs des Arbeitscontracts auf Klage des Verletzten durch Verfügung des Amtsgerichts.

§ 95. Ein Geselle, welcher auf Kosten, Aufforderung und Verschreibung eines hiesigen Meisters aus einem andern Orte hierher gekommen ist, muß sofort bei diesem Meister in Arbeit treten und die verabredete Zeit bei ihm bleiben. Thut er solches nicht, so hat er dem Meister alle Unkosten und den durch den Contractbruch etwa geursachten Schaden zu ersetzen.

§ 96. Vor Ablauf der vertragsmäßig festgestellten Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können die Gesellen wider ihren Willen von dem Meister entlassen werden, wenn sie
1) aus der Gesellenschaft ausgeschlossen werden;
2) einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
3) sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlauben;
4) der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht wiederholentlich unvorsichtig umgehen;
5) mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern, oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten, und endlich
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 97. Dagegen können die Gesellen den Meister wider dessen Willen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind;
2) wenn der Meister sich thätlich an ihnen vergreift oder aus der Zunft ausgeschlossen wird;
3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, oder
4) wenn er ihnen den ausbedungenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 98. Ein Meister, der den Gesellen ohne genügenden Grund und ohne vorhergegangene Kündigung entläßt, muß dem Gesellen bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen oder verabredeten Kündigungsfrist den bedungenen Lohn zum vollen auszahlen.

§ 99. Kein Meister darf einen Gesellen annehmen, bevor derselbe von seinem früheren Meister entlassen ist. Jeder Meister ist verpflichtet, dem ordnungsmäßig aus der Condition tretenden Gesellen auf dessen Verlangen ein schriftliches Entlassungsattestat auszureichen. Ein förmlich von einem hiesigen Meister entlassener Geselle kann sofort wieder bei einem andern hiesigen Meister in Arbeit gehen.

§ 100. Jeder Geselle muß in jedem Monat wenigstens einmal mit seinem Meister über den Lohn, den er erarbeitet hat, genaue Abrechnung schließen. Zur Berechnung des Arbeitslohns muß der Meister von sich aus jedem seiner Gesellen einen Berechnungsbogen geben, auf welchem der Meister selbst oder durch einen andern jede Geldauszahlung vermerkt und wie viel nach der Abrede von dem Gesellen für Arbeitsversäumniß oder Benachtheiligung des Meisters beigetrieben oder ihm beibehalten werden soll. Diese Berechnungsbogen werden von den Gesellen aufbewahrt und haben in Sachen über Arbeitslohn die Kraft unstreitiger Beweise.

§ 101. Kein Geselle ist berechtigt, wider den Willen seines Meisters einen Vorschuß auf seinen Lohn zu verlangen.

§ 102. Jeder Meister ist verpflichtet, von dem Lohne seines Gesellen immer den Betrag der von demselben zu entrichtenden Auflagegelder für einen Monat einzubehalten, um ihn auf Verlangen des Altgesellen an diesen auszuzahlen.

§ 103. Ein jeder Meister hat in seinem Hause über seine Gesellen das Recht eines Hausherrn, muß jedoch billig mit ihnen umgehen.

Ausschreitungen des Meisters in Ausübung des Hausherrnrechts, namentlich durch Thätlichkeiten, unterliegen der gesetzlichen Beahndung.

§ 104. Der Geselle, welcher von seinem Meister Wohnung und Beköstigung erhält, kann, wenn in dieser Beziehung nicht etwas Anderes festgesetzt ist, nur verlangen: eine Bettstelle an einem nicht ungesunden Orte in der Wohnung oder Werkstatt des Meisters und dieselbe Kost, welche der Meister genießt.

§ 105. Jeder Geselle ist verpflichtet, den häuslichen Anordnungen und Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten, obgleich er demselben häusliche Dienste zu verrichten nicht schuldig ist.

§ 106. Der Meister kann nur in besonders dringenden Fällen verlangen, daß der Geselle für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und nicht ohne angemessene Entschädigung.

§ 107. Der Geselle braucht, wenn nicht zwischen ihm und dem Meister eine andere Abmachung getroffen ist, täglich nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends für den Meister zu arbeiten, und kann von dieser Zeit noch zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagsessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen. Die Arbeitsstunden können zwar bei einigen Zünften auch auf eine andere Tageszeit verlegt werden, jedoch braucht der Geselle für den gewöhnlichen Tagelohn nicht mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Namentlich kann die Arbeitszeit der Bäcker, Knochenhauer, Müller, Bader, Schornsteinfeger, Schlosser und Glaser, weder an eine bestimmte Tageszeit gebunden sein, noch auf die vorgeschriebenen Werktage allein sich beschränken.

§ 108. Die Gesellen sind verpflichtet, die ihnen von ihrem Meister aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen und genau nach dessen Vorschrift ohne Fälschung und Betrug gut auszuführen. Sie müssen an allen vorgeschriebenen Arbeitstagen und Stunden fleißig und emsig arbeiten und dürfen in keinem Falle ohne Erlaubniß des Meisters die Arbeitszeit durch Spazierengehen, Feiern und sogenannten blauen Montags und durch andere unnütze Dinge versäumen oder verbringen.

§ 109. Der Meister ist verantwortlich für die Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge, dagegen ist auch der Geselle seinerseits verbunden, für die ihm gelieferte Arbeit dem Meister zu verantworten und hat, wenn er dieselbe verspätet, verdirbt oder verfälscht, den durch grobe Unvorsichtigkeit und aus böser Absicht geursachten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen.

§ 110. Kein Geselle darf ohne Erlaubniß seines Meisters Arbeiten für seine Rechnung annehmen und ausführen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 99. Середа, 30. Августа — Mittwoch, 30. August 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, nach einem am 20. Juli d. J. ohne Paß seewärts in Riga angelangten Großbrittanischen Unterthan Patrik Muir oder Meur die geeigneten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Gouvernements-Chef vorstellig zu machen.

Nr. 6258.

* * *

In Folge desfallsigen Berichts des Oberaufsehers der Anstalten auf Alexandershöhe wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach zweien, aus besagten Anstalten am 17. August c. zur Mittagszeit von der Arbeit entwichenen Züchtlingen:

1) dem zu Kowno verzeichneten Bürger-Okladisten Sachar Lawrentjew Beloglasow, 16 Jahre alt, und

2) dem Rigaschen Bürger-Okladisten Iwan Fedotow, 19 Jahre alt, — welche bei ihrer Entweichung mit einem segelleinenen Anstaltshemde, einem Paar grauer Tuchhosen, einer grauen Tuchjacke, einem Paar neuer Stiefeln und einer dunkeln Tuchmütze bekleidet waren, anzustellen und im Betreffungsfalle dieselben unverzüglich an den Oberaufseher obgedachter Anstalten arrestlich abzufertigen, über das Geschehene aber gleichzeitig dieser Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 3814.

* * *

Am 25. Juli d. J. ist auf einem Riffe unweit des Gutes Lemalsnaese eine aus Kiefern- und Eichenholz erbaute sechsrudrige Schaluppe, welche 16½ Fuß lang, von außen schwarz mit einem weißen Rande und von innen gelb gestrichen ist, keinerlei Bezeichnung hat und bei welcher sich weder Anker noch Segel befinden, aufgefunden und wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung der Eigenthümer aufgefordert sich innerhalb zwei Jahren a dato beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden und sein Eigenthumsrecht daselbst nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Provenüe dieser Schaluppe in Grundlage des Art. 1091 Sw. Bd. XI Handelsordnung dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen wird.

Nr. 2136.

* * *

In Folge einer desfallsigen Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach folgenden, von dem Oeselschen Ordnungsgerichte mit Interimsbilleten versehenen und gegenwärtig nach der Rospissanie Nr. 8, der Einberufung zum activen Dienst unterliegenden Untermilitairs:

1) dem Iwan Koll, vom Grenadier-Reg. des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch (Interimsbillet v. 1. Mai 1861, Nr. 1125);

2) dem Alexei Jurgatam, vom Grenadier-Reg. des Königs Friedrich Wilhelm III. (Interimsbillet v. 6. März 1861, Nr. 616);

3) dem Jaen Abbi, vom Leib-Garde Pawlowschen Regimente, (Interimsbillet v. 10. April 1861, Nr. 941);

4) dem Radion Walter, vom Leib-Garde Pawlowschen Regimente, (Interimsbillet v. 4. April 1861, Nr. 882);

5) dem Kirill Niet oder Liet, vom Leib-Garde Moskauschen Regimente, (Interimsbillet v. 16. April 1859, Nr. 645);

6) dem Alexander Liew, vom Kleinrussischen Grenadier-Reg. des General-Feldmarschalls Grafen Rumanzow-Sadunaisky, (Interimsbillet vom 4. April 1861, Nr. 880);

7) dem Jurry Marripu, vom Simbirskischen Grenadier-Reg. des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aeltern, (Interimsbillet vom 18. April 1861, sub Nr. 1082);

8) dem Adam Kant, vom Leib-Garde Preobraschenskischen Regimente, (Interimsbillet vom 16. März 1861, Nr. 708);

9) dem Andrei Pobus (Pibus), vom Grenadier-Reg. Seiner Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Eugen von Würtemberg, (Interimsbillet v. 20. März 1861, Nr. 728); anzustellen und im Betreffungsfalle dieselben sofort an den Commandeur des Rigaschen Bataillons der innern Wache zur Anordnung des weiter Erforderlichen abzufertigen, über das Geschehene aber gleichzeitig anher zu berichten.

Nr. 3816.

* * *

In Folge einer desfallsigen Unterlegung des Wendenschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem zur Stadt Walk verzeichneten Okladisten Jegor Putjäkow anzustellen und im Betreffungsfalle denselben sofort arrestlich an das Wendensche Landgericht auszusenden, über das Geschehene aber gleichzeitig anher zu berichten.

Nr. 3818.

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den mit Genehmigung Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneuren unter der Garantie der Fellinschen Kaufmannschaft im Gesammtbetrage von Dreitausend Rbl. S. emittirten Anweisungen bereits für die Summe von zweitausendfünfhundert Rbl. Slb. eingelöst und verbrannt worden sind und daß sowohl der Rest der von diesen Anweisungen im Betrage von fünfhundert Rbl. S. circulirenden, wie auch alle nicht nach dem vorschriftmäßigen Schema und Format und auch noch nicht von diesem Rathe mit dem Stadtsiegel gestempelten, endlich auch alle zwar gestempelten, aber nicht nach dem vorschriftmäßigen Schema und Formate angefertigten, von einzelnen Kaufleuten dieser Stadt in Cours gesetzten Anweisungen über Bruchtheile eines Rubels S. spätestens bis zum 1. Januar des künftigen 1862sten Jahres eingelöst oder gegen die oberrichterlich vorgeschriebenen gestempelten neuen Anweisungen eingewechselt werden sollen. Demnach werden alle Diejenigen, welche im Besitze solcher obangeführten Anweisungen sein sollten, aufgefordert, selbige innerhalb der anberaumten Frist bei denjenigen Personen umzusetzen oder umzuwechseln, welche auf den Anweisungen selbst zur Zahlung der Valuta sich verbindlich gemacht haben.

Fellin-Rathhaus, am 21. August 1861.

Nr. 855. 3

* * *

Auf Grundlage der am 11. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Verordnung über die pädagogischen Curse bei der Dorpatschen Universität hat das Curatorische Conseil beschlossen, die Aufnahme in die pädagogischen Curse auf Kronskosten für einen Stipendiaten in der Section der mathematischen Wissenschaften und für einen Stipendiaten in den Sectionen der Fächer eines wissenschaftlichen Lehrers zu eröffnen.

Es werden daher Diejenigen, welche zur Vorbereitung für die Aemter eines Oberlehrers der mathematischen Wissenschaften oder eines wissenschaftlichen Lehrers in die pädagogischen Curse einzutreten wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche an den Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks mit Beobachtung der Festsetzungen der angeführten Verordnung gelangen zu lassen, welche letztere bei dem Vorstande eines jeden Gymnasiums, Progymnasiums, so wie einer jeden Kreisschule in Liv-, Est- und Kurland ersehen werden kann.

Dorpat, den 21. August 1861.

In Auftrag: Cancellei-Director A. Wilde.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt ein Kaiserlich Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß: Demnach von dem in den Kirrumpähschen Gemeindeverband tretenden Gustav Friedrich Finck hierselbst darum nachgesucht worden, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, G. Finck, zufolge eines mit der bisherigen Besitzerin des im Ringenschen Kirchspiele und Dörptschen Kreise belegenen Kirrumpähschen Grundstückes Tammist, Hilda Koljo, vertreten durch den von ihrem Vater dem Ritterschafts-Revisor Friedrich Koljo, als ihren natürlichen Vormund ausdrücklich zu ihrer Vertretung bei

diesem Acte Bevollmächtigte Daniel Georg Koljo, unterm 26. Februar 1861 abgeschlossenen und hierselbst beigebrachten Kaufcontracts gedachtes Grundstück für die Summe von 10,100 Rbl. S. käuflich erstanden, laut Attestat des Kirrumpähschen Gemeindegerichts in die bleibende Vereinbarung seines aus 7 Pferden, 21 Stück vollgewachsenen Rindviehs und 42 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit dem gedachten Grundstück gewilligt hat, und vorerwähten Kaufschilling von 10,100 Rbl. S. derart berichtigt, daß er als eigene Schuld übernimmt:

a) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 3600 Rbl.,

b) zum Besten der Kinder des Herrn Carl Baron Bruiningk zu Palloper 3000 Rbl.,

als hat das Dörptsche Kreisgericht diesem petito deferirend kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche an das genannte Grundstück Tammist cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen diese gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb drei Monate solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Grundstück Tammist cum omnibus appertinentiis dem Gustav Finck erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, für Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat. Nr. 1008. 3

Dorpat-Kreisgericht am 21. August 1861.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von der zum Verbande der Kirrumpähschen Gemeinde gehörigen Eugenie Koljo, vertreten durch den von ihrem Vater dem Ritterschafts-Revisor Friedrich Koljo als ihren natürlichen Vormund ausdrücklich zu ihrer Vertretung bei diesem Acte bevollmächtigten Herrn Daniel Georg Koljo, als Eigenthümerin des im Ringenschen Kirchspiele und Dörptschen Kreise belegenen Grundstücks Raudseppa, und dem in den Verband der Kirrumpähschen Gemeinde tretenden Herrn Heinrich Abels hieselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß besagte Eugenie Koljo das ihr erb- und eigenthümlich zugesprochene obgedachte Grundstück nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, an den Herrn Heinrich Abels für die Summe von 5500 Rbl. S. verkauft und vorerwähnten Kaufschilling von 5500 Rbl. S. dergestalt berichtigt, daß er, Heinrich Abels als eigene Schuld übernimmt:

a) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1800 Rbl. S.,

b) zum Besten der Kinder des Herrn Carl Baron Bruiningk zu Palloper 1000 Rbl. S., und laut Attestat des Kirrumpähschen Gemeindegerichts in die bleibende Vereinigung seines aus 4 Pferden, 13 Stück vollgewachsenen Rindviehs und 27 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit dem gedachten Grundstück gewilligt hat, und Contrahenten den unterm 1. Februar 1861 abgeschlossenen bezüglichen Contract hieselbst beigebracht haben, als hat das Dörptsche Kreisgericht, diesem petito deferirend, hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanigen Rechte an das genannte Grundstück unalterirt bleiben, sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, auffordern wollen, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb 3 Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück Raudseppa dem Heinrich Abels erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Dorpat-Kreisgericht am 21. August 1861.

Nr. 1009. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Eigenthümer der im Kawelechtschen Kirchspiele des Dörptschen Kreises belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Klein-Congota gehört habenden Grundstücke: Ihatre Michel, Karro Jaan, Seppa Johann, Trohka Andres und Trohka Jaak, so wie Ayaste — Heinrich Strahlberg und der in den Klein-Congotaschen Gemeinde-Verband eintretenden Frau Amalie Caroline Stokkebye geb. Zwiebelberg, hieselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß besagter Heinrich Strahlberg die ihm erb- und

eigenthümlich zugesprochenen obgedachten Grundstücke nebst allen zugehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien an die Frau Amalie Caroline Stokkebye geb. Zwiebelberg für die Summe von 7800 Rbl. S. verkauft, und letztere vorerwähnten Kaufschilling von 7800 Rbl. dergestalt berichtigt, daß sie zum Besten der Livländischen Rentenbank die von derselben auf diese Grundstücke als Darlehn gegebenen und resp. ingrossirten Rentenbriefe im Capitalbetrage von 3900 Rbl. S. als eigene Schuld übernimmt, auch laut Attestat des Klein-Congotaschen Gemeindegerichts in die bleibende Vereinigung ihres aus 7 Pferden, 22 Stück vollgewachsenen Rindviehs und 45 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit den gedachten Grundstücken gewilligt hat — und Contrahenten den bezüglichen unterm 25. März 1860 abgeschlossenen Contract hieselbst beigebracht haben, als hat das Dörptsche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanigen Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — alle Diejenigen, welche an die genannten Grundstücke Ihatre Michel, Karro Joan, Seppa Johann, Trohka Andres und Trohka Jaak, sowie Ayaste cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monate bei diesem Kreisgericht solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die bezeichneten Grundstücke der Frau Amalie Caroline Stokkebye erb- und eigenthümlich zugesprochen werden werden.

Dorpat, am 21. August 1861.

Nr. 1013. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß: Demnach von dem in den Klein-Congotaschen Gemeinde-Verband tretenden Peter Stokkebye hieselbst darum nachgesucht worden, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, Peter Stokkebye, zufolge eines mit dem zur Klein-Congotaschen Gemeinde gehörenden Martin Strahlberg, bisherigen Besitzer der im Cawelechtschen Kirchspiele des Dörptschen Kreises belegenen Klein-Congotaschen Grundstücke Waste Tarre und Pallo unterm 25. März 1860 abgeschlossenen und hieselbst beigebrachten Kaufcontracts gedachte Grundstücke für die Summe von 8000 Rbl. S. käuflich erstanden, laut Attestat des Klein-Congotaschen Gemeindegerichts vom 25. März 1860 in die bleibende Vereinigung seines aus 7 Pferden, 22 Stück Rindvieh und 45 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit den gedachten Grundstücken gewilligt hat, und vorerwähnten Kaufschilling von 8000 Rbl. S. derart berichtigt, daß er die von der Livländischen Bauer-Rentenbank auf diese Grundstücke als Darlehn gegebenen und resp. ingrossirten Rentenbriefe zum Capitalbetrage von 4000 Rbl. S. als eigene Schuld übernimmt, — als hat das Dörptsche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche an die genannten Grundstücke Waste Tarre und Pallo cum omnibus appertinentiis, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monate solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem Peter Stokkebye erb- und eigenthümlich zugesprochen werden werden. Nr. 1011. 3

Dorpat-Kreisgericht, am 21. August 1861.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß: Demnach von der in den Klein-Congotaschen Gemeindeverband tretenden Ida Stokkebye, vertreten durch ihren Vater Peter Stokkebye, hieselbst darum nachgesucht worden, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß sie, Ida Stokkebye, zufolge eines mit dem zum Klein-Congotaschen Gemeinde-Verbande gehörenden Besitzer des im Cawelechtschen Kirchspiele des Dörptschen Kreises belegenen Klein-Congotaschen Grundstücks Oido, — Jacob Zwiebelberg, — unterm 25. März 1860 abgeschlossenen und hierselbst beigebrachten Kaufcontracts gedachtes Grundstück für die Summe von 4400 Rbl. S. käuflich erstanden, laut Attestat des Klein-Congotaschen

Gemeindegerichts vom 25. März 1860 in die bleibende Vereinigung ihres aus 5 Pferden, 15 Stück vollgewachsenen Rindviehs und 30 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit dem gedachten Grundstücke gewilligt hat und vorerwähnten Kaufschilling von 4400 Rbl. derart berichtigt, daß sie die von der Livländischen Bauer-Rentenbank auf diese Grundstücke als Darlehn gegebenen und resp. ingrossirten Rentenbriefe im Capitalbetrage von 2200 Rbl. S. als eigene Schuld übernimmt, — als hat das Dörptsche Kreisgericht diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche an das genannte Grundstück Oido sammt allen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen diese gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb drei Monate solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück der Ida Stokkebye erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Dorpat-Kreisgericht, am 21. August 1861.

Nr. 1012. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß: Demnach von dem in den Klein-Congotaschen Gemeinde-Verband tretenden Peter Jakob Carl Stokkebye, vertreten durch seinen Vater den Herrn Peter Stokkebye, hieselbst darum nachgesucht worden, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, P. J. C. Stokkebye, zufolge eines mit dem bisherigen Besitzer der im Cawelechtschen Kirchspiele des Dörptschen Kreises belegenen Klein-Congotaschen Grundstücke: Tossi Jurri, Henno Tawit, Rebbosse Jürri und Jaan, Jerwe Jaan, Matto Michel und Thomas, Robert Zwiebelberg, vertreten durch seinen Vater Jakob Zwiebelberg, unterm 25. März 1860 abgeschlossenen und hierselbst beigebrachten Kaufcontracts gedachte Grundstücke für die Summe von 8000 Rbl. S. käuflich, laut Attestat des Klein-Congotaschen Gemeindegerichts vom 25. März 1860 in die bleibende Vereinigung seines aus 7 Pferden, 22 Stück vollgewachsenen Rindviehs und 45 Löfen Sommerkorn bestehenden unverschuldeten Inventariums mit den gedachten Grundstücken gewilligt hat, und vorerwähnten Kaufschilling von 8000 Rbl. S. derart berichtigt, daß er die von der Livländischen Bauer-Rentenbank auf diese Grundstücke als Darlehn gegebenen und resp. ingrossirten Rentenbriefe zum Capitalbetrage von 4000 Rbl. S. als eigene Schuld übernimmt, als hat das Dörptsche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche an die genannten Grundstücke: Tossi Jurri, Henno Tawit, Rebbosse Jürri und Jaan, Jerwe Jaan, Matto Michel und Thomas cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen diese gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monate solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem Peter Jacob Carl Stokkebye erb- und eigenthümlich zugesprochen werden werden. Nr. 1010. 3

Dorpat-Kreisgericht, am 21. August 1861.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 40/42 belegene, dem Herrn Provisor Robert Boettger gehörig gewesene und von demselben dem Herrn Provisor Georg Trampedach für die Summe von 6500 Rbl. S. verkaufte, theils aus Stein, theils aus Holz erbaute Wohnhaus nebst Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 24. September 1862 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 871. 1

Wenden-Rathhaus, den 10. August 1861.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns dritter Gilde Jacob Carl Martens irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 12. Februar 1862 sub poena praeclusi allhier beim Rathe entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Wonach sich zu achten. Nr. 1764. 2

Pernau-Rathhaus, den 12. August 1861.

Torge.

Diejenigen, welche

1) die Reparatur der Dünauferbollwerke vom Schloß bis zum Hammerschen Holzplatze und jenseits der Düna am Muckenholm, Durchbruche und Kiepenholm, und
2) die Reparaturen an dem Bollwerke, der Steinböschung und den Barrièren des Krüdnerschen Dammes, — übernehmen wollen, werden desmittels aufgefordert, sich an den auf den 31. August, 5. und 7. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Anschläge, und zur Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1861.

Nr. 873. 3

Лица желающія принять на себя:

1) починку больверка по Двинской набережной между замкомъ и дровянымъ дворомъ купца Гаммера и за Двиною на Муккенгольмъ, у проруби и Кипенгольма и
2) починки, потребныя по больверкамъ, каменнымъ откосамъ и барьерамъ Крюднерской дамбы,

приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 31. Августа, и 5. и 7. Сентября, съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условый и смѣтъ и для представленія надлежащихъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, Августа 24. дня 1861 г.

№ 873. 3

Объявленіе 1. Осаднаго Инженернаго парка на вызовъ желающихъ къ торгамъ на поставку Фуража для продовольствія 2 рабочихъ казенныхъ лошадей, съ законными залогами и документами на правѣ торговли въ г. Ригѣ, вступить въ торги; количество Фуража требуется овса 33 четверти 6 четвериковъ и сѣна 360 пудовъ.

Торгъ назначается при 1. Осадномъ Инженерномъ паркѣ 12. числа будущаго Сентября сего года, переторгъ 15. числа тогоже мѣсяца отъ 10 часовъ утра до 1 часа по полудни.

Подробныя условія имѣютъ быть предъявлены въ канцеляріи парка ежедневно отъ 8 часовъ утра до 1 часа по полудни, такъ равно и о просимыхъ торгахъ. № 541.

* * *

Правленіе IX. Округа Путей Сообщенія въ г. Ковнѣ состоящее объявляетъ, чтобы желающіе принять на себя ремонтное содержаніе Псковско-Рижскаго шоссе въ теченіи 2 лѣтъ съ 15. Ноября 1861 по 15. Ноября 1863 года, на сумму по смѣтамъ 97,845 руб. 70 коп. сер., явились въ сіе Правленіе къ торгу 18. и переторжкѣ 22. ч. Сентября мѣсяца 1861 года, съ надлежащими о своемъ званіи видами, законными и достаточными залогами, предъявивъ таковыя не позже двухъ дней до торговъ; — количество и качество потребностей, равно кондиціи на поставку ихъ, желающіе могутъ видѣть въ семъ Правленіи во всѣ присутственные дни съ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Ковно, 4. Августа 1861 года.

№ 3266. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 19 Іюля, назначенъ въ Присутствіи его, 22. Января 1862 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу сѣнокоснаго луга, въ количествѣ десяти десятинъ земли, принадлежащаго помѣщикамъ Юрагамъ, состоящаго въ 1 станѣ Полоцкаго уѣзда, оцѣненнаго, по 10 лѣтней сложности, въ 1300 р., на удовлетвореніе помѣщицы Краевской отъ уплаченнаго ей капитала остальныхъ процентныхъ денегъ 888 р. и Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія штрафныхъ 300 р.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги къ этой пуб-

ликаціи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. Іюля 31 дня 1861 г. № 7232. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія его, отъ 14. Іюля 1861 года, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, будетъ производиться торгъ 22. Января 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на имѣніе Овгино, съ Фольваркомъ Рожково и приселкомъ Русоновомъ, принадлежащее наслѣдникамъ помѣщиковъ Крупеничей, дѣтямъ дворянина Дементія Онгирскаго, состоящее въ 2 станѣ Невельскаго уѣзда, заключающее въ себѣ, по примѣрному исчисленію, 1074 десят. и крестьянъ по послѣдней ревизіи ревизскихъ 124 муж. и 98 жен., а на лицо 126 муж. и 121 жен. пола душъ оцѣненное 9820 руб., на пополненіе претензій, по рѣшенію Невельскаго Уѣзднаго Суда: дворянки Станкевичевой 57 руб, 14¼ коп., Трацевскому 150 руб., наслѣдницы дѣвицы Виндорфъ 342 руб. 85¾ коп. съ процентами, дворянамъ Виногородскимъ 114 руб. 28½ коп., дворянину Дементію Онгирскому 14800 руб., по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, дворянину Стабровскому 99 руб. 28 коп., за леченіе крестьянки Логиновой 67 руб. 84½ коп., кормовыхъ 70 коп., Сокольниковскому Францисканскому монастырю 200. руб., еще непредъявленной, отпущенныхъ чиновнику Чеховичу, по административному управленію, 5 руб. 89 к., всего 15,838 руб. ¼ коп. и казенныхъ по Невельскому Уѣздному Казначейству 1501 руб. 14 коп.; Витебскимъ: Коммисіи Народнаго Продовольствія 1353 руб. 9 к., 162 четверти хлѣба, и Приказу Общественнаго Призрѣнія 683 руб. 37 коп. и по займамъ Крупеничевой изъ продовольственнаго капитала другихъ губерній 596 руб. ½ к., а всего 4133 руб. 60 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Парвленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ подлинная опись и бумаги, къ оной относящіяся. № 7140. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 13. Іюля, назначенъ, 22. Января 1862 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу ненаселенной Фермы, прозываемой Маковы, состоящей въ 1 станѣ Полоцкаго уѣзда, при имѣніи Андреевѣ, помѣщика Антона Реутта, заключающейся въ трехпольномъ хозяйствѣ, въ каждомъ изъ нихъ пахатной земли 20 десятинъ, въ которой накашивается сѣна до ста возовъ и состоитъ лѣса большею частію дровянаго березоваго одна десятина, оцѣненной по 10-лѣтней сложности годоваго дохода въ 3100 руб., на выручку иска Подпоручика Михаила Лакина, по духовному завѣщанію Карла Реутта, 2571 руб. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгѣ могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Правленіи. № 7135. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Курляндской Казенной Палаты, отъ 26. Октября 1860 года № 3252, состоящій въ 1 части г. Динабурга, на большомъ новомъ Форштатѣ XXI квартала подъ № 711, каменный двухэтажный домъ, припринадлежащій Динабургскому 3 гильдіи купцу Шмуйлѣ Еліашевичу Персону, оцѣненный въ 12000 руб., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, 15 Января 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 17,992 руб. питейной недоимки, по залогодательству его за купца 1 гильдіи Марголи, въ содержаніи откуповъ Рыльскаго и Путивльскаго Курской и Севскаго Орловской губерніи.

Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. 1
№ 7193.

* * *

Съ разрѣшенія С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ Присутствіи Царскосельскаго Уѣзднаго Суда будетъ продаваться деревянный домъ съ строеніемъ и землею Кексгольмскаго купца Ивана Васильева Александрова, состоящій въ г. Гатчинѣ Ингенбургской части по Большому Проспекту подъ № 114. Все это имѣніе оцѣнено въ 735 руб. и продается на удовлетвореніе иска Царскосельскаго купца Петра Носинова въ 600 руб. с. Желающіе купить оный домъ приглашаются къ торгу 18. и переторжкѣ 22. числѣ Сен-

тября 1861 г. съ 11 часовъ утра гдѣ могутъ разсматривать и бумаги относящіяся до сей продажи. № 1510. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittels bekannt gemacht, daß am 5. September c., Mittags 12 Uhr, auf Dünamündeholm bei dem Gasthause „Queens Arms" die von dem bei Runoe gestrandeten Schiffe „Benedict," Capitain Pfaff, geborgenen Inventarienstücke, als: verschiedenes Tauwerk, Ketten, Anker, Segel, Blöcke, Eisen, ein Kajütenofen 2c. 2c. im öffentlichen Meistbote werden versteigert werden, und werden zugleich die resp. Kaufliebhaber zu solcher Versteigerung desmittels eingeladen. Nr. 6127.

Riga-Ordnungsgericht, den 24. August 1861.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Freitag, den 1. September 1861, um 12 Uhr, vor dem Rathhause circa 130 Zeuglaternen und andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt - Auctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wulf Schmelkow Kahan, Taras Karpow Matjuschenkow, Awdotja Afonasjewa Matjuschenkowa, Faiwusch Boruchowitsch Schapira, Georg Friedrich Wenschau, Agafia Wasiljewa Petuchowa, Johann Friedrich Herrmann, Banzelin Josseliowitsch Schmeilin, Alexei Iwanow Sibekin, Srol Wulffowitsch Pruschansky, Wasili Wasiljew Judin, Catharina Iljina Nikonowa, Chawroni Dubnikowna, Akulina Worobjewa, Fedosja Iwanowa Worobjewa, Wilhelm Heinsen, Johann Georg Wendt, Salmann Leibowitsch Apter, Jankel Scholomow Liebermann, Iwan Iwanow Pepkow, Georg Christoph Blümchen, Franz Mazkewitsch, Wasil Wasiljew Iwanow, Andreas Wilhelm Lefström, Mattis Sandberg, Wichaila Andrejew Ladnow, Peter Andrejew Ladnow, Alexander Tichanow, Simon Salmanowitz Moisel, Heinrich Jansohn,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt der Schragen der Rigaschen Handwerksgesellen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

§ 111. Der Geselle muß dem Meister, bei welchem er arbeitet, treu und ergeben sein und sich gegen ihn folgsam und ehrerbietig betragen.

§ 112. Jeder bei seinem Meister wohnende Geselle kann nach Ablauf der Arbeitszeit ausgehen, muß aber zur Nacht nach Hause kommen, falls er nicht vom Meister die Erlaubniß zum Ausbleiben erhalten haben sollte.

§ 113. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

1) bei allen Gelegenheiten, und namentlich in der Werkstatt, Zank und Streit zu erregen und Unanständigkeiten zu begehen;
2) bei ihren Arbeiten sich irgend einen Betrug oder eine Verfälschung zu Schulden kommen zu lassen;
3) sich zu weigern, mit einem andern Gesellen oder Burschen, der in Untersuchung gezogen oder angeklagt und beschimpft worden ist, bis zur ausgemachten Sache in einer Werkstatt zu arbeiten;
4) sich zu verabreden, aus ihrer Condition zu treten und die Arbeit einzustellen;
5) durch gemeine Redensarten und anstößige Lieder in der Werkstatt die andern Gesellen und die Burschen zur Sinnlichkeit aufzureizen, sie zu unerlaubten Handlungen zu verleiten und sie in ordinaire Wirthshäuser und unerlaubte Zusammenkünfte mit sich zu führen;
6) dasjenige, was in dem Hause ihres Meisters geschieht, unnütz unter die Leute zu bringen, oder den Meister zu verunglimpfen und ihn bei andern verächtlich zu machen;
7) einem Meister dessen Kundschaft abspenstig zu machen, oder dessen Gesellen oder Lehrlinge, sei es durch Worte oder Gaben, wegzulocken, oder dieselben gegen ihren Meister aufstörrig zu machen und
8) fremde Werkstätten während der Arbeitszeit zu besuchen.

§ 114. Der Geselle, welcher bei einem Meister in Condition steht und sich durch ihn in irgend welcher Weise verletzt erachtet, kann sich über den Meister, so wie dieser über den Gesellen, beim Amtsvorstande beschweren.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen und Burschen.

§ 115. Die Gesellen im Allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§ 116. Die bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die ihnen übergebenen Zöglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bemühen, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerke geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§ 117. Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderlichen Zurechtweisungen, jedoch nur mit Mäßigung geben; ihn zu schlagen, ist der Geselle durchaus nicht befugt.

§ 118. Ein Geselle, welcher der Werkstatt einer Wittwe, oder der eines abwesenden Meisters als Werkführer vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.

§ 119. Der Geselle soll den Burschen nicht gegen den Meister aufsässig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursche zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§ 120. Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die ihnen gebührende Achtung und die ihnen in allen billigen Dingen schuldige Folgsamkeit nicht versagen.

§ 121. Bei der Arbeit soll der Bursche dem ihm vorgesetzten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Zorn reizen.

§ 122. Wenn der Bursche von einem in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren, welcher, falls er die Sache nicht auf gütlichem Wege beilegen und den Burschen zufrieden stellen kann, diesen mit seiner Beschwerde an den Amtsvorstand zu verweisen hat.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Herbergen der Gesellen.

§ 123. Es ist den Gesellenschaften gestattet, entweder jeder für sich oder in Gemeinschaft mit mehren anderen, mit Erlaubniß des Vorstandes ihrer Zünfte und des Amtsgerichts eine gemeinschaftliche Wohnung oder Herberge für diejenigen Gesellen, welche zeitweilig nicht in Arbeit stehen oder nicht bei ihren Meistern wohnen, zu halten. Die Erlaubniß dazu ist nur nach vorgängiger Prüfung der Umstände und bei obwaltender Nothwendigkeit zu ertheilen.

§ 124. Der Fortbestand der gegenwärtigen Gesellenherbergen ist ebenfalls von einer dazu einzuholenden Genehmigung des Amtsgerichts abhängig, welches zugleich in Zukunft berechtigt ist, bestehende Herbergen aufzuheben oder mit anderen zu verschmelzen.

§ 125. Wenn mehrere Gesellenschaften eine gemeinschaftliche Herberge haben, so ist die Anordnung zu treffen, daß jede Gesellenschaft ihre Versammlung zur Berathung ihrer Angelegenheiten ohne Theilnahme der anderen abhalten kann.

§ 126. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Herberge wählt die Gesellenschaft einen sogenannten Herbergsvater aus der Zahl der Meister oder aber der Gesellen, falls sich kein Meister dazu verstehen sollte. Der Erwählte muß das 25. Lebensjahr wenigstens zurückgelegt haben, von tadelloser Führung sein, sich als zuverlässig bewährt haben, und durch den Amtsvorstand dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden. Derselbe wird auf 3 Jahre gewählt, kann aber im Fall der Unzuverlässigkeit und Unfähigkeit auch noch vor Ablauf dieser Zeit durch das Amtsgericht verabschiedet werden.

§ 127. Der Herbergsvater muß seine Wohnung und immerwährenden Aufenthalt in der Herberge haben; er erhält, falls nicht eine andere Verabredung zwischen der Gesellenschaft und ihm getroffen sein sollte, freie Wohnung nebst Beheizung, und hat außerdem das Anrecht auf eine Gratification für seine Bemühung aus der Gesellencasse.

§ 128. Ein jeder Geselle hat das Recht die Herberge zu benutzen, sobald er ohne Rückstände seine Abgabe an die Gesellenlade entrichtet hat, jedoch kann Niemand länger als einen Monat, in den Sommermonaten aber Niemand länger als zwei Wochen ohne Arbeit in der Herberge bleiben, mit Ausnahme der bejahrten und altersschwachen Gesellen, welchen es erlaubt worden ist die Herberge ohne Zahlung zu brauchen. Wenn einer der Gesellen aus wichtigen Gründen gezwungen wird seinen Aufenthalt in der Herberge über einen Monat zu verlängern, so kann ihm der Herbergsvater nur mit Bewilligung des Amtsvorstandes solches gestatten. Ebenso darf auch Niemand in die Herberge zurückkehren, wenn er nicht wenigstens einen Monat in Arbeit gewesen; eine Ausnahme kann nur mit Bewilligung und unter Verantwortung des Aeltermanns gemacht werden.

§ 129. Die Gesellen, welche nicht bei einem Meister in Arbeit stehen, erhalten in der Herberge unentgeltlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung; Kost und andere Lebensbedürfnisse müssen sie sich aus ihren eigenen Mitteln anschaffen.

§ 130. Es ist fremden Personen und in Arbeit stehenden Gesellen nicht untersagt, die in der Herberge wohnenden Gesellen zu besuchen, jedoch nicht später als bis 9 Uhr Abends. Wenn der Herbergsvater bemerkt, daß Einer oder der Andere der Besuchenden der eingeführten Ordnung zuwider handelt, so hat er das Recht, dieser Person den ferneren Besuch der Herberge zu verbieten.

§ 131. Die Verpflichtungen des Herbergsvaters sind folgende:

1) er hat auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in der Herberge, wie auch auf Beobachtung aller in diesem Schragen in Beziehung auf die Gesellen festgestellten Regeln zu sehen;
2) darauf zu achten, daß Nimand von den in der Herberge Wohnenden unverpaßt sei; er hat die Pässe zu verfahren, wie auch darauf zu sehen, daß dieselben wo gehörig visirt und erneuert werden;
3) er hat alle gesetzlichen Requisitionen verschiedener Behörden und Beamten in Hinsicht auf die Gesellen zu befriedigen;
4) er beaufsichtigt die Führung der Gesellen und benachrichtigt den Aeltermann über die nachlässigen, faulen und lasterhaften, wie auch über alle in der Herberge vorfallenden Unordnungen;
5) er beköstigt diejenigen Gesellen, welche es wünschen, gegen eine mäßige Zahlung;
6) er darf ohne Wissen des Amtsältermannes keine Versammlung der Gesellenschaft in der Herberge veranstalten lassen, und
7) er hat darauf zu wachen, daß in der Herberge keine unerlaubten Spiele veranstaltet und keine Unanständigkeiten begangen werden.

§ 132. Der Herbergsvater ist dem Amtsältermann untergeben, welcher nicht allein das Recht hat, sondern auch verpflichtet ist, so oft als möglich die Herberge zu besuchen und auf pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten des Herbergsvaters zu sehen.

§ 133. Es ist den Gesellen aufs strengste untersagt:

1) sich zu betrinken, wie auch Lärm und Streit in der Herberge zu veranlassen;
2) grob und ungehorsam sich gegen den Herbergsvater zu betragen und
3) wenn sie in der Herberge wohnen, die Nächte außerhalb derselben zuzubringen.

§ 134. Damit Niemand sich mit Unkenntniß der in der Herberge zu beobachtenden Ordnung entschuldigen kann, so müssen an der Wand der Herberge gedruckte oder geschriebene und von dem Aeltermann unterzeichnete allgemeine Vorschriften über die auf der Herberge zu beobachtende Ordnung ausgestellt sein. Diese Vorschriften können nur aus diesem Schragen entnommen werden.

Riga-Schloß, den 30. August 1861.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

ei.
genc
lohn

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.